

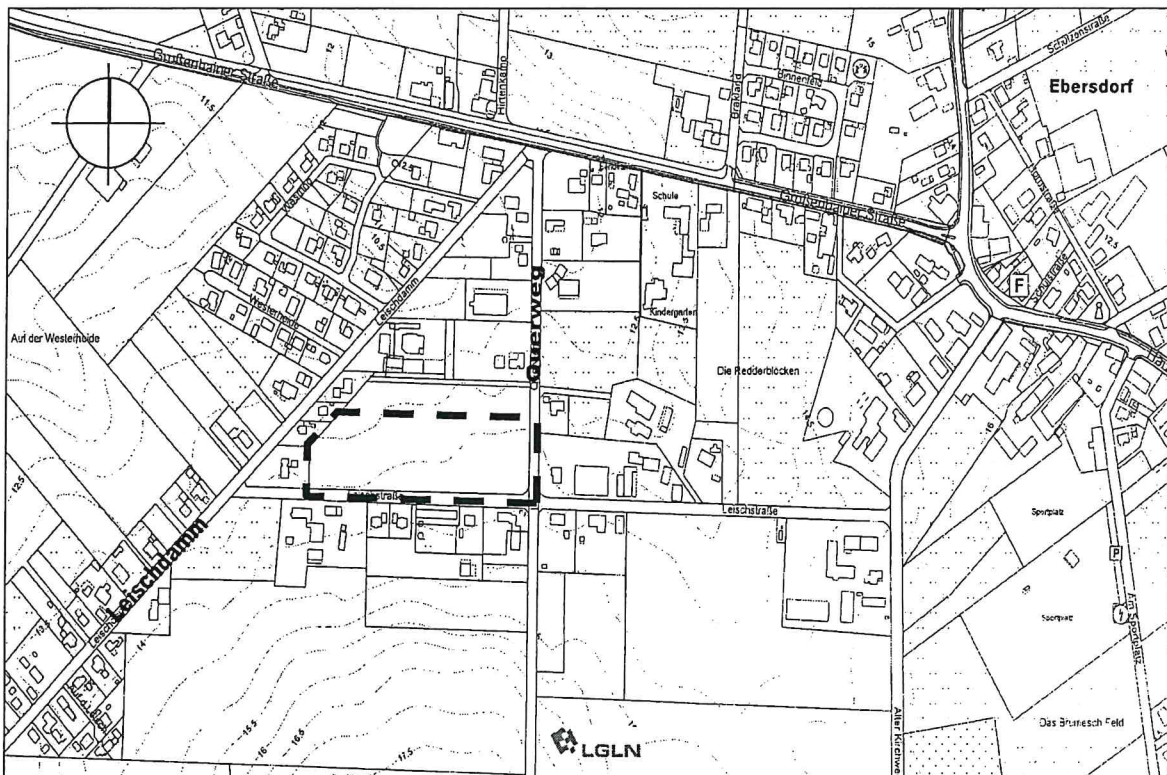
# GEMEINDE EBERSDORF

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB

### Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Leischstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am **24.10.2018** beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 "Leischstraße" aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet geschaffen werden, um den Bedarf nach Wohnbaugrundstücken zu decken und mittel- bis langfristig für ein hinreichendes Angebot an Wohnbauland in Ebersdorf zu sorgen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Ebersdorf nördlich der Leischstraße und westlich des Querweges und ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Leischstraße" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Hierbei werden anstatt der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Leischstraße" der Gemeinde Ebersdorf liegt nebst der Begründung in der Zeit vom **25.03.2019** bis **26.04.2019** im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden (Mo.-Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr ) zur Einsicht für jedermann öffentlich aus und ist im Internet unter [www.geestequelle.de](http://www.geestequelle.de) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Leischstraße" vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Leischstraße" unberücksichtigt bleiben. Bei

der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebersdorf, den 5.3.2019

**Der Bürgermeister**  
Claus-Dieter Wagenlöhner

